

Lieferungs- und Zahlungsbedingungen

1. Angebote. Unsere Angebote einschließlich Preis- und Lieferung, sind stets freibleibend und unverbindlich, wenn nichts Gegenteiliges schriftlich vereinbart ist.

2. Bestellungen. Alle uns erteilten Aufträge werden für uns erst verbindlich, wenn sie von uns schriftlich bestätigt sind. Für die Ausführung der Aufträge gelten unsere Lieferungs- und Zahlungsbedingungen. Mündliche Abreden bedürfen unserer schriftlichen Bestätigung.

3. Preise. Die in unseren Auftragsbestätigungen angegebenen Preise sind freibleibend, und es erfolgt die Berechnung zu den am Liefertage jeweils geltenden Listenpreisen. Insbesondere berechtigen uns Änderungen der Rohstoffpreise, Löhne oder andere, unsere Kalkulation bestimmende Faktoren, unsere Listenpreise und Rabatte nach unserem Ermessen den gegebenen Erfordernissen anzupassen, und zwar auch für von uns bereits bestätigte Aufträge.

4. Lieferung. Die Lieferung erfolgt ab Lager Bisingen oder dem zuständigen Auslieferungslager. Verpackung wird nicht zurückgenommen.

5. Versand. Der Versand erfolgt nach unserem besten Ermessen mit der Bahn, per Post oder Spedition zu Lasten des Empfängers. Die Versandgefahr geht, auch wenn frachtfreie Lieferung vereinbart ist, auf den Besteller über, sobald die Sendung die Fabrik bzw. das zuständige Auslieferungslager verlassen hat.

6. Liefertermine sind unverbindlich. Sie werden so gut als möglich eingehalten. Die Lieferfrist beginnt an dem Tage, an welchem die endgültigen Angaben für die Ausführung der Bestellung in unseren Besitz gelangen. In allen Fällen höherer Gewalt wie auch Rohstoffmangel oder Betriebsstörungen bei uns oder einem Zulieferanten, bei Eintritt und Fortbestehen ungewöhnlicher Ereignisse sind wir zur vollständigen oder teilweisen Hinausschiebung der Lieferung bis zur Behebung der Störung oder zur Streichung des Auftrages berechtigt. Nach Wegfall der Behinderung sind wir berechtigt, Abnahme zu verlangen. Ansprüche auf Schadenersatz wegen verspäteter Lieferung, Streichung des Auftrages oder Nachlieferung stehen dem Käufer in keinem Falle zu.

7. Eigentumsvorbehalt. Die gelieferte Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung aller unserer Forderungen im Rahmen der Geschäftsverbindung einschließlich aller Nebenforderungen (bei Bezahlung durch Schecks oder Wechsel bis zu deren Einlösung), gegebenenfalls bis zur Tilgung aller unserer Forderungen aus einem mit dem Käufer bestehenden Kontokorrentverhältnis, unser Eigentum. Der Käufer kann jedoch die Waren im Rahmen eines ordnungsgemäßen Geschäftsbetriebes veräußern. Eine Verpfändung oder Sicherungsübereignung ist ihm nicht gestattet.

Der Käufer tritt die ihm gegen seine Abnehmer aus einer Weiterveräußerung der Vorbehaltsware entstehenden Forderungen im voraus an uns ab. Für die Übertragung dieser Forderungen an uns bedarf es keiner weiteren Vereinbarung; die abgetretenen Forderungen bestimmen sich aufgrund der Kundenkonten des Käufers und dessen Geschäftskorrespondenz, seiner Lager- und Produktionsaufzeichnungen. Der Käufer ist verpflichtet, uns auf Verlangen eine genaue Aufstellung der abgetretenen Forderungen mit Angabe der Drittschuldner, Höhe der einzelnen Forderungen, Rechnungsdatum usw. zu übermitteln und auf unser Verlangen diese stillen Zessionen in offene umzuwandeln. Wenn der Wert der nach den vorstehenden Bestimmungen uns zustehenden Sicherungen den Betrag unserer Forderungen gegen den Käufer um mehr als 25% übersteigt, hat der Käufer das Recht, Freigabe der diesen Betrag übersteigenden Sicherungen zu verlangen. In diesem Fall hat er uns ein vollständiges Verzeichnis der in unserem Eigentum oder Miteigentum stehenden, in seinem Hause für uns verwahrten Warenbestände und der uns zustehenden Forderungen gegen seine Kunden mitzuteilen und uns auf Verlangen Angaben über die Zahlungsverhältnisse der Schuldner dieser Forderungen zu machen. Die Entscheidung, welche Sicherungsrechte freizugeben sind, steht uns zu.

Sollten Sie Ursprungsnachweise benötigen, setzen Sie sich bitte mit unserer Verkaufsabteilung in Verbindung. Sie werden dann zukünftig Rechnungen mit Ursprungsnachweisen erhalten.

Überschreitet der Käufer das Zahlungsziel oder verschlechtern sich seine Vermögensverhältnisse erheblich oder verletzt er seine der sich aus dem vereinbarten Eigentumsvorbehalt ergebenden Pflichten, so wird die gesamte Restschuld sofort fällig. In diesen Fällen sind wir berechtigt, die in unserem Eigentum stehende Ware zurückzuholen, ohne dass darin ein Rücktritt vom Vertrag zu erblicken ist. Der Abnehmer hat kein Recht zum Besitz. Wir sind berechtigt, in diesem Falle die gelieferte Ware bestmöglichst für den Käufer zu verwerten. Zugriffe dritter Personen auf unter unserem Eigentumsvorbehalt stehende Waren oder uns zustehenden Forderungen sind uns unverzüglich anzuzeigen. Ebenso hat der Käufer uns mitzuteilen, wenn ein Antrag auf Eröffnung des Vergleichs- oder Konkursverfahrens über sein Vermögen gestellt oder ein solches Verfahren eröffnet worden ist.

8. Beanstandungen der gelieferten Waren sind binnen einer Woche nach Lieferung schriftlich geltend zu machen. Der Käufer hat die Ware zum Zweck der Untersuchung uns kostenfrei einzusenden. Für den Fall, dass die Beanstandung begründet ist, hat der Käufer unter Ausschluss aller weiteren Ansprüche das Recht auf Nachbesserung oder Umtausch nach unserer Wahl.

9. Gewähr. Für unsere Fabrikate leisten wir eine Garantie wie folgt, vorausgesetzt, dass die Ware bezahlt ist. Wir garantieren, an unserem Fabrikat während der Dauer eines halben Jahres (wenn nicht für besondere Modelle eine Erweiterung des Gewährleistungs-Zeitraums ausdrücklich festliegt) – vom Verkaufsdatum ab gerechnet – in unseren Werkstätten kostenlos alle Reparaturen auszuführen bzw. die Teile unentgeltlich zu ersetzen, die bei sachgemäßer Behandlung nachweislich infolge schlechten Materials, fehlerhafter Bauart oder mangelhafter Ausführung unbrauchbar werden sollten. Normale Abnutzung und Verschleißteile, Kohlenbürsten usw., sowie Beschädigungen durch unsachgemäße Handhabung fallen nicht unter die Garantie. Die Garantiepflicht setzt voraus, dass das zu reparierende Gerät franko zugestellt wird, dass während der Garantiezeit keine Teile fremder Herkunft verwendet und keinerlei Eingriffe in unsere Konstruktionen von dritter Hand vorgenommen worden sind. Alle weitergehenden Ansprüche, insbesondere das Recht auf Wandlung, Minderung oder Schadenersatz sind ausgeschlossen. Die Rücksendung erfolgt auf Kosten des Empfängers.

10. Zahlungsziel. Unsere Lieferungen sind binnen 10 Tagen ab Rechnungsdatum mit 2% Skonto oder innerhalb 30 Tagen rein netto zahlbar, falls nicht ausdrücklich ein anderer Zahlungsmodus von uns bestätigt wird. Bei Zielüberschreitung werden, ohne dass es einer besonderen Inverzugsetzung bedarf, die Zinsen in Rechnung gestellt, die uns die Bank berechnet. Zurückhaltung von Zahlungen aus irgendwelchem Grunde oder die Aufrechnung mit Gegenansprüchen ist nicht zulässig.

11. Geltungsbereich. Inländische Abnehmer dürfen die gelieferten Waren nur mit unserer ausdrücklichen, schriftlichen Zustimmung exportieren. Für Auslandslieferungen gelten unsere jeweils schriftlich vereinbarten Sonderkonditionen, in Ergänzung zu vorstehenden Lieferungs- und Zahlungsbedingungen.

12. Erfüllungsort für Lieferung und Zahlung ist Bisingen.

13. Gerichtsstand. Der ausschließliche Gerichtsstand für beide Teile ist unbeschadet der Höhe des Streitwertes das Amtsgericht Hechingen/Zollernalbkreis.

14. Sonstiges. Einkaufsbedingungen des Käufers sind für uns unverbindlich, auch dann, wenn sie der Bestellung zugrundegelegt wurden und wir ihnen nicht widersprochen haben. Die Auftragserteilung oder die Annahme der gelieferten Ware ist dagegen gleichbedeutend mit der Anerkennung unserer Lieferungs- und Zahlungsbedingungen.

15. Verbindlichkeit des Vertrages. Der Vertrag bleibt auch bei rechtlicher Unwirksamkeit einzelner Punkte seiner Bedingungen verbindlich.